

12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

V.

Schlußbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt mit Ausnahme des § 12 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der § 12 tritt 1 Monat nach Veröffentlichung dieser Durchführungsverordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II Nr. 63 S. 452)
- Anordnung vom 8. August 1972 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Heu, Stroh und Mühlenerzeugnissen (GBl. II Nr. 62 S. 661).

Berlin, den 6. Juli 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maiziöre
Ministerpräsident
Dr. Pollack
Minister für Ernährung
Land- und Forstwirtschaft

Anlage 1

zu § 1 Abs. 1 Buchstabe d der vorstehenden
Durchführungsverordnung

KN-Code	Warenbezeichnung
0714	Wurzeln oder Knollen von Maniok, Maranta und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt von Stärke oder Inulin, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaums
ex 1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:
110220	—Mehl von Mais
110290	—anderes:
11029010	----von Gerste
11029030	----von Hafer
11029090	----anderes
ex 1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von anderem Getreide als Weizen der Unterposition 110311 und Reis der Unterpositionen 11031400 und 11032950
ex 1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006 und Reis als Flocken (Unterposition 11041991); Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen
110620	Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714
1107	Malz, auch geröstet
ex 1108	Stärke; Inulin:
	— Stärke:
11081100	----Stärke von Weizen
11081200	----Stärke von Mais
11081300	----Stärke von Kartoffeln
11081400	— Stärke von Maniok

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 110819	andere Stärke:
11081990	-----andere
11090000	Kleber von Weizen, auch getrocknet
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:
ex 170230	— Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 20 GHT:
	— andere:
	----- andere:
17023091	-----Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert
17023099	----- andere
ex 170240	— Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf den Trockenstoff, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Isoglucose der Position 17024010
ex 170290	— andere, einschließlich Invertzucker:
17029050	----Maltodextrin und Maltodextrinsirup
	----Zucker oder Melassen, karamelisiert:
	----- andere:
17029075	----- als Pulver, auch agglomeriert
17029079	----- andere
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
ex 210690	— andere:
	----Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:
	----- andere:
21069055	----- Glucose- und Maltodextrinsirup
ex 2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide
ex 2303	Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelagte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:
230310	— Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände
23033000	— Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien
2308	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenprodukte der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
23081000	— Eicheln und Roßkastanien
ex 230890	— andere:
23089030	----Trester (ausgenommen Traubentrester)
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:
ex 230910	— Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
23091011	----Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 17023051 bis 17023099, 17024090, 17029050 und 21069055 oder Milcherzeugnisse ¹ enthaltend, außer Zubereitungen und Futterstoffen mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr
23091013	
23091031	
23091033	
23091051	
23091053	

¹ Für die Anwendung dieser Unterpositionen gelten als „Milcherzeugnisse“ die Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0406 sowie der Unterpositionen 170210 und 21069051.